



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Wassernutzung –  
Gebrauchswassernutzung  
und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Entzug von Wärme mittels Erdwärmesonden

Gemäss Art. 26 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999

Falls im Baubewilligungsverfahren um Wärmeentzug mittels Erdwärmesonde nachgesucht wird, muss das Spezialformular «Wärmepumpen» im eBau verwendet werden.

### **Gesuchsteller/in (Bauherr/in)**

Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Tel.

E-Mail

### **Projektverfasser/in**

Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Tel.

E-Mail

Strasse

Gebäude Nr.

Gemeinde

Parzelle Nr.

Landeskoordinaten

Gewässerschutzbereich

/

Art des Bauvorhabens \*

*Altbau (Sanierung)*

*Gewerbe / Industrie*

*Wohnhaus*

*andere*

\* Bei Neubauten mit Wärmenzug mittels Erdwärmesonde ist zwingend das Spezialformular «Wärmepumpen» im eBau auszufüllen.

### Technische Anlagedaten

Heizleistung (kW)

Sondenlänge einzeln (m)

Anzahl

Total Länge (m)

Wärmeträgerflüssigkeit

Füllmenge total (Liter)

Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Bemerkungen:

### Als Ergänzung der vorstehenden Angaben sind dem Gesuch beizulegen:

*Grundbuchplan (in der Regel im Massstab 1 : 500). Die Lage der Erdwärmesonde(n) ist genau anzugeben. Der/die Bohrstandort(e) ist/sind auf dem Plan zu vermessen (d.h. mindestens der Abstand zu den Parzellengrenzen ist anzugeben).*

*Evtl. Einverständniserklärung der Eigentümer/innen benachbarter Grundstücke, der Gemeinde oder des Kantons bei Unterschreiten des Grenzabstandes (siehe Seite 3, Wichtige Hinweise). Der Bauherr bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es sich um das Einverständnis des zur Unterschrift Berechtigten handelt.*

*Evtl. Übersichtsplan und weitere Baupläne*

*Evtl. vorhandene hydrogeologische Abklärungen*

*Evtl. zusätzlich verlangte Unterlagen im Sinne der Hinweise*

Ort:

Datum:

Unterschrift des/der Gesuchstellenden  
(und evtl. Grundeigentümerschaft wenn nicht identisch)

---

Ort:

Datum:

Unterschrift des/der Projektverfassenden

---

Der/die Projektverfasser/in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass für die hydrogeologische Begleitung der Erdwärmesonde(n) ein Geologe oder eine Geologin beauftragt wird und ein Abstand von mindestens 5 Metern zu möglichen benachbarten Erdwärmesonden eingehalten wird.

## Wichtige Hinweise

1. Vor der Bewilligungserteilung können weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangt werden, insbesondere Aufschlussbohrungen, eigene oder Beteiligungen an hydrogeologischen Untersuchungen und Nachweise, dass benachbarte Anlagen oder nutzbares Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.
2. Beim Abteufen der Sonden ist für die hydrogeologische Begleitung ein Geologe oder eine Geologin resp. eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen. Ausgehend von den anfallenden Bohrproben ist ein detailliertes Profil des Untergrundes aufzunehmen, das dem AWA per E-Mail eingereicht werden muss. Spülmittelverluste, Wasserzutritte, Gasaustritte, Kavitäten und dergleichen sind auf dem Profil zu verzeichnen.

Bei unerwarteten Ereignissen wie z.B. Arteser oder Gasvorkommen ist die beauftragte Fachperson unverzüglich beizuziehen und das AWA zu benachrichtigen.

3. Für einzelne Erdwärmesonden gilt grundsätzlich, dass ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen zwei benachbarten Sonden eingehalten werden muss, um eine wesentliche thermische Beeinflussung zu verhindern sowie auch aus bohrtechnischen Gründen. Vor Gesuchseinreichung ist deshalb ist vom Projektverfassenden abzuklären, ob in einem Umkreis von 5 Metern zum Sondenstandort nicht bereits Erdwärmesonden oder ähnliche Anlagen vorhanden sind. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Projektverfassende, dass der Mindestabstand von 5 Metern eingehalten wird.
4. Wird eine Bohrung näher als **3 Meter** an einer Grundstücksgrenze geplant, muss das Einverständnis der Grundeigentümerschaft des entsprechenden benachbarten Grundstücks/ der Grundstücke eingeholt werden. Der gesetzliche Mindestabstand zu Gemeindestrassen beträgt **3,6 Meter** und zu Kantonsstrassen **5 Meter**. Soll dieser Abstand unterschritten werden, muss das Einverständnis der betroffenen Behörde eingeholt werden. Die Unterschriften müssen auf dem Situationsplan oder auf einer separaten Eigentümerliste dem Gesuch beigelegt werden.
5. Wir empfehlen, einen Abstand von 3 Metern zur Grundstücksgrenze und 2 Metern zu Gebäuden einzuhalten.
6. Die in der Rubrik „Technische Anlagedaten“ eingesetzten Angaben sind für die Gewässerschutzbewilligung massgebend.
7. Bei wesentlichen Änderungen des Projekts ist beim AWA eine Projektänderung mit angepasstem Plan einzureichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Lage des/der Bohrstandort/e derart ändert, dass die erwähnten Abstände zur Grundstücksgrenze unterschritten werden.